

Ethische Richtlinien für die Soziale Arbeit

Text: Erich Kirtz, Robert Langen

Bilder: Urs Siegenthaler

Eine Serie mit Fallbeispielen aus der Praxis.

Heute: Gewalt in der Schule

AvenirSocial erneuert seine berufsethischen Grundlagen (siehe SozialAktuell 11/2007, Seite 44–47). Die Projektanlage dieses Prozesses stützt sich u. a. auf die Wechselwirkung zwischen basisnahen Diskussionen und fachlicher Reflexion. Mit einer Serie von Fallbeispielen aus der Praxis will die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial die fachliche Auseinandersetzung in Gang bringen. Heute: ein Fallbeispiel aus der Schulsozialarbeit.

Fallbeschreibung und Problemdefinition*

Auf der Mädchentoilette des Oberstufenzentrums einer Agglomerationsgemeinde wird ein 14-jähriger Schüler gefesselt, geknebelt, mit heruntergelassener Hose und im Genitalbereich mit Menstruationsblut beschmiert aufgefunden. Gemäss Schulsozialdienst wurde der Junge, selbst Mitglied einer «Gang», Opfer einer rivalisierenden Mädchengruppe. Die vier Täterinnen (mit Migrationshintergrund und früher selbst Opfer von Übergriffen und Marginalisierungen) fallen seit einigen Monaten durch schwieriges Verhalten in der Schule und wachsende Gewaltbereitschaft auf. Sie verbreiten Angst, sodass niemand gegen die Mädchen aussagt.

Die Mitarbeitenden des Schulsozialdienstes sollen einen Handlungsvorschlag machen. Sie werden mit folgenden Vorstellungen und Forderungen konfrontiert:

- Der Schulleiter möchte sofort den Schulausschluss der Täterinnen verfügen.
- Der Klassenlehrer besteht zusätzlich auf einer Anzeige bei der Polizei und Einschaltung der Vormundschaftsbehörde.
- Die Schulpflege möchte unbedingt verhindern, dass der Vorfall öffentlich wird.

- Der betroffene Junge wünscht ebenfalls, dass die Angelegenheit nicht publiziert wird.

Es liegt eine Gewalthandlung mit sexualisierter Demütigung vor, hervorgegangen aus der Auseinandersetzung rivalisierender Cliques. Aufgrund welcher ethischen Prinzipien kann gehandelt werden? Welche Massnahmen berücksichtigen neben der pädagogischen Intentionalität die Wahrung von Verhältnismässigkeit?



Problembetrachtung

Mit dem Eintritt ins Jugendalter verringert sich der Einfluss der Eltern. Gleichaltrigengruppen werden zu mächtigen Sozialisationsinstanzen, die Teilnahmegewinne und Selbstbestimmung gewähren. In solchen Gruppen erfahren Jugendliche Zusammengehörigkeitsgefühl, das mit Abgrenzung und Aufbau von Feindbildern gegenüber anderen Gruppen einhergehen kann. Cliques, Gangs und Banden bilden oft eine Art Subkultur mit abweichenden Wertmustern, Normen und Verhaltensweisen. Sie machen häufig die Erfahrung, gemeinsam stark und erfolgreich zu sein (vgl. Hurrelmann/Bründel, 2007, 57). Eine Attacke gegen andere Cli-

quen bedeutet Nervenkitzel und bringt die Anerkennung von Peers. Darüber hinaus macht das Interesse der Medien an gewalttätigen Jugendlichen die Zugehörigkeit zu entsprechenden Gruppen interessant.

Mögliche Handlungsoptionen

- Meldung an die Vormundschaftsbehörde (VB) und Anzeige bei der Polizei
- Schulinterne Klärung des Falls mit entsprechenden Sanktionen, verbunden mit Meldung an die VB
- Information der Öffentlichkeit, Presse
- Ausschluss der Täterinnen von der Schule
- Konfrontation der Täterinnen und Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Teilnahme an besonderen pädagogischen Angeboten, Überprüfung der Anteile des Opfers
- Thematisierung von Gewalt und moralischen Normen in allen Klassen

Ethische Abwägungen

Die Optionen (a–f) sind daraufhin zu prüfen, ob die erwogenen Massnahmen dem Opfer und den Täterinnen zugute kommen bzw. für ihre Entwicklung hilfreich sein können. Als Reflexionshilfen werden hier die Vier Ethischen Prinzipien (vgl. Beauchamp/Childress, 2001, 57 ff.) eingesetzt. So spielt z. B. das Fürsorgeprinzip eine wichtige Rolle. Es betrifft die Haltung gegenüber den Jugendlichen und ist an ihrem Wohlergehen orientiert. Zugleich ist zu fragen, wie fürsorgliche Haltung – nicht nur auf die eigene Clique bezogen – bei den Jugendlichen angelegt werden kann. Im Sinne der Fokussierung des moralischen Lernprozesses liesse sich die goldene Regel einbringen: «Behandle andere Menschen so, wie du gerne von ihnen behandelt werden willst.»

Ebenso ist das Nichtschädigungsprinzip als Schadensverhinderung zu beachten,

sowohl im Sinne einer Orientierung für die Jugendlichen als auch bei der Wahl von Massnahmen zur Erziehung und Sanktion.

Das Autonomieprinzip betrifft die Kompetenz und das Recht von Personen, bezüglich ihrer eigenen Angelegenheiten Entscheidungen zu Handlungen zu treffen. Die Selbstbestimmung fordert die Respektierung der Individualität, der Lebenspläne, Ziele und Wünsche anderer Menschen, unabhängig davon, wie weit die Verpflichteten diese Lebenspläne, Ziele und Wünsche ihrerseits akzeptieren können. Die Autonomiefähigkeit einzel-

ner Jugendlicher kann durch Gruppendruck und Feindbild einer Clique eingeschränkt werden. Der Respekt vor der Autonomie findet dort eine Grenze, wo sich die Jugendlichen selbst oder andere massiv verletzen oder gefährden. Das Prinzip der Fürsorge verlangt dann von den Sozialarbeitenden in Verbindung mit dem Nichtschädigungsprinzip eine Intervention, die negative Folgen abwendet. Auch das Gleichbehandlungsprinzip (Gleiches ist gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln) und die ausgleichende Gerechtigkeit sind als Kriterien zu berücksichtigen. Der entstandene Schaden ist auszugleichen und in irgendeiner Form wieder gutzumachen. Zur Debatte steht auch die Straferechtigkeit; hier muss geklärt werden, ob die Strafe als Zufügung von Übel, als Abschreckung oder im Sinne der Erziehung einzusetzen ist. Wenn die Strafe der Entwicklung der Täterinnen zugutekommen soll, rückt das Pädagogische ins Zentrum.

Diskussion der Handlungsoptionen

Durch eine Anzeige bei der Polizei (laut Berufskodex AvenirSocial nicht unbedingt erforderlich, vgl. Artikel 7) wird deren – nicht primär pädagogisch orientierte – Handlungslogik involviert, was möglicherweise den erzieherischen Spielraum von Schule und Schulsozialarbeit beschneidet. Ungeachtet dessen, wie sich das Opfer oder die Eltern des Opfers entscheiden, sollten sich Professionelle der Sozialen Arbeit – mit Blick auf Nichtschädigungs- und Fürsorgeprinzip – hier zurückhaltend zeigen.

Eine innerschulische Klärung ist hingegen für Opfer, Täterinnen und alle Schulangehörige aus pädagogischen und schulkulturellen Gründen wichtig. Die Information der Vormundschaftsbehörde ist Teil der interdisziplinären Zusammenarbeit, die auch berufsethisch geboten ist (vgl. Berufskodex AvenirSocial, Artikel 10).

Ebenso müssen die Täterinnen konfrontiert und im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit in Bezug auf Wiedergutmachung in die Pflicht genommen und angeleitet bzw. begleitet werden. Auch das Opfer muss in Massnahmen einbezogen werden, die Stärkung von Autonomie und Selbstachtung sowie Einsicht in eigene verhaltensspezifische Anteile an der Opferrolle ermöglichen.

Gewalt und der Umgang mit ihr muss zum Thema der gesamten Schule werden. Hier ist die offensive Vertretung von

Werten wie Menschenwürde, Respekt vor dem anderen und Recht auf Unversehrtheit ebenso wichtig wie die Förderung von Einstellungen und Haltungen (hier vor allem der Friedfertigkeit, des Einfühlungsvermögens in das Leid anderer, der Versöhnungsbereitschaft und der Zurückhaltung bzw. Mässigung, vgl. Mieth, 2004, 104).

Der Schulausschluss der Täterinnen, auch wenn er vorrangig dem Schutz anderer Schülerinnen und Schüler diene, sollte nicht verfügt werden, bevor nicht alle pädagogischen Mittel ausgeschöpft sind, weil eine solche Massnahme die problematische Entwicklung der Mädchen wahrscheinlich beschleunigen würde (Nichtbeachtung des Nichtschädigungsprinzips).

Die Information der Presse ist notwendig, weil die Schule im öffentlichen Auftrag handelt und der Vorfall von erheblicher Schwere ist. Sachliche Transparenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Enttabuisierung von Gewalt. Die Öffentlichkeit sollte aber erst involviert werden, wenn eine erste Klärung der Sachlage erfolgt ist. Dabei muss sichergestellt werden, dass die berufsethischen Prinzipien der Vertraulichkeit und des Persönlichkeits- sowie Datenschutzes für Täterinnen und Opfer angewandt werden.

* Die Fallbeschreibung muss sich aus Platzgründen auf die wichtigsten Fakten beschränken.

Ethik-Debatte

Fallbeispiele als Diskussionsanlass

In diesem Beitrag skizzieren die beiden Autoren Erich Kirtz und Robert Langen* ein Praxisbeispiel aus der Schulsozialarbeit und versuchen auf der Grundlage einer kurzen Problembetrachtung die möglichen Handlungsoptionen ethisch zu bewerten. Dabei beziehen sie sich vor allem auf einen prinzipienorientierten Ansatz aus der Bio- und Medizinethik, der aber durchaus auch auf Fragestellungen der Sozialen Arbeit übertragen werden kann.

Diese Beschränkung gehorcht nicht nur redaktionell notwendigen Umfangbegrenzungen. Sie will darüber hinaus die ethische Diskussion anregen, indem sie auf Erweiterung, Vertiefung und Reflexion der Argumentation zielt. In diesem Sinne sind Reaktionen aus Ihren Reihen, liebe Leserinnen und Leser, sehr erwünscht, z. B. als Antworten auf folgende Fragen:

- Welche ähnlichen Fälle sind Ihnen in Ihrer Praxis schon begegnet?
- Wie haben Sie in Ihrem Fall ethische/moralische Fragen entschieden?
- Inwieweit können Sie die angebotene Argumentation nachvollziehen?
- Welche weiteren ethischen Aspekte würden Sie geltend machen?

Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahmen und Aussagen, die Sie an die E-Mail-Adresse ethikfallstudie@avenirsocial.ch senden können.

Übrigens: Es soll nicht bei der Vorstellung dieses Falles bleiben. Die Kommission für Berufsethik plant, in der Zeitschrift SozialAktuell regelmässig Probleme aus der Praxis zu besprechen. Daher sind Sie herzlich eingeladen, uns «Ihren» Fall zuzusenden, damit er in angemessener Form im Rahmen einer veröffentlichten Fachdiskussion behandelt werden kann. Das nebenstehende Bild wird als Erkennungszeichen diese Serie von Fallbesprechungen begleiten.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit!

* Erich Kirtz und Robert Langen sind Dozierende der FHS St. Gallen und Mitglieder der Kommission für Berufsethik.

Literatur

AvenirSocial (2006). Berufskodex der Professionellen Sozialen Arbeit. Bern.

Beauchamp, Tom L./Childress, James F. (2001). Principles of Biomedical Ethics. New York: Oxford, University Press. 57 ff.

Hurrelmann, Klaus; Bründel, Heidrum (2007). Gewalt an Schulen. Pädagogische Antworten auf eine soziale Krise. Weinheim: Verlag Beltz.

Mieth, Dietmar (2004). Kleine Ethikschule. Freiburg. Herder Verlag.

Quante, Michael/Vieth, Andreas (2003). Welche Prinzipien braucht die Medizinethik? Zum Ansatz von Beauchamp und Childress. In: Düwell, Marcus/Steigleder, Klaus (Hrsg.). Bioethik. Eine Einführung. Frankfurt. 136–151.

Schöne-Seifert, Bettina (2007). Grundlagen der Medizinethik. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag. 32–37.